

5. Informationen über die auszugebenden Schuldverschreibungen

5.1 Anleihebedingungen

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen sind wie folgt:

§ 1

Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Verwahrung

- (1) Der Hamburger Sport-Verein e. V., Hamburg, (der „**Emittent**“) begibt auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 12.500.000,00 (die „**Anleihe**“).

Die Anleihe ist anfänglich eingeteilt in bis zu 15.750 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 125,00, bis zu 4.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 404,00, bis zu 15.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 500,00 und bis zu 750 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.887,00.

- (2) Die Schuldverschreibungen sind in Höhe eines Teilbetrags von bis zu EUR 5.000.000,00 des Gesamtnennbetrags durch
- (i) bis zu 15.750 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden (mit Jahreszinsscheinen) im Nennbetrag von je EUR 125,00,
 - (ii) bis zu 4.000 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden (mit Jahreszinsscheinen) im Nennbetrag von je EUR 404,00 und
 - (iii) bis zu 750 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden (mit Jahreszinsscheinen) im Nennbetrag von je EUR 1.887,00

(gemeinsam die „**Einzelurkunden**“) verbrieft.

Die Einzelurkunden sind mit den vervielfältigten Unterschriften sämtlicher Vorstandsmitglieder des Emittenten und der eigenhändigen Kontrollunterschrift eines Beauftragten des Emittenten als Zahlstelle für die durch Einzelurkunden verbrieften Schuldverschreibungen (wie in § 7 definiert) versehen. Sie sind jeweils mit sieben (7) Jahreszinsscheinen ausgestattet.

- (3) Die Schuldverschreibungen sind ferner in Höhe eines Teilbetrags von bis zu EUR 7.500.000,00 des Gesamtnennbetrags durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bis zu 15.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 500,00 repräsentiert.

Die Globalurkunde ist mit der eigenhändigen Unterschrift sämtlicher Vorstandsmitglieder des Emittenten und einer eigenhändigen Kontrollunterschrift eines Beauftragten der Hamburger Volksbank eG als Zahlstelle für die durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen (wie in § 7 definiert) versehen. Den Inhabern derjenigen Schuldverschreibungen, die in der Globalurkunde verbrieft sind, stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu; sie haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen.

- (4) Der Emittent behält sich vor, nach seinem Ermessen und entsprechend den anwendbaren Bestimmungen die Anzahl der Einzelurkunden und die Höhe des Teilbetrags des Gesamtnennbetrags, der durch die Globalurkunde verbrieft ist, zu

verändern. In diesem Fall wird die Globalurkunde erforderlichenfalls gegen eine entsprechend berichtigte neue Globalurkunde ausgetauscht. Der durch Einzelurkunden und die Globalurkunde insgesamt verbrieft Nennbetrag darf den Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 12.500.000,00 nicht überschreiten.

- (5) Die Globalurkunde wird von der oder für die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, oder ihrem/ihren jeweiligen Funktionsnachfolger („**Clearstream**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen des Emittenten aus den Schuldverschreibungen, die in der Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind. Die Einzelurkunden werden dem jeweiligen Inhaber, der sie gekauft hat, ausgehändigt.

§ 2 Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den jeweiligen Schuldverschreibungsinhabern (jeder von ihnen ein „**Anleihegläubiger**“), die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, soweit nicht diesen anderen Verbindlichkeiten durch zwingende gesetzliche Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 Laufzeit

Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 28. September 2019 und werden am 29. September 2019 (der „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem jeweiligen Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht bereits vorher gekündigt und zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurden.

§ 4 Vorzeitige Kündigung durch Anleihegläubiger

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist, unbeschadet der gesetzlichen Möglichkeiten zur Kündigung aus wichtigem Grund, berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer der folgenden Kündigungsgründe (die „**Kündigungsgründe**“) vorliegt:
- (i) Der Emittent zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin;
 - (ii) der Emittent unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen und diese Unterlassung dauert länger als sechzig (60) Tage fort, nachdem eine Zahlstelle (wie in § 7 definiert) hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat;
 - (iii) der Emittent gibt seine Zahlungsunfähigkeit schriftlich bekannt oder stellt seine Zahlungen ein;
 - (iv) ein Insolvenzverfahren wird gegen den Emittenten eröffnet oder durch den Emittenten beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird

mangels Masse abgelehnt oder der Emittent bietet eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten all seiner Gläubiger an oder trifft eine solche;

- (v) der Emittent beendet seine Geschäftstätigkeit; oder
 - (vi) der Emittent wird aufgelöst, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Rechtsträger oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und der andere oder neue Rechtsträger übernimmt alle Verpflichtungen, die der Emittent im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.
- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund geheilt wurde, bevor die jeweilige Kündigungserklärung einer Zahlstelle (wie in § 7 definiert) nach Maßgabe des Abs. (4) zugegangen ist.
 - (3) In den Fällen des Abs. (1) (ii) wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Zugang zugleich wenigstens einer der Gründe nach Abs. (1) (i), (iii), (iv), (v) oder (vi) vorliegt, erst wirksam, wenn den Zahlstellen (wie in § 7 definiert) Kündigungserklärungen im Nennbetrag von mindestens einem Viertel der dann ausstehenden Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Abs. (4) zugehen bzw. zugegangen sind.
 - (4) Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung von Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Abs. (1), hat in der Weise zu erfolgen, dass der gemäß den nachfolgenden Sätzen zuständigen Zahlstelle eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird. Benachrichtigungen, die sich auf durch Einzelkunden verbrieft Schuldverschreibungen beziehen, müssen an eine Zahlstelle für die durch Einzelkunden verbrieften Schuldverschreibungen (wie in § 7 definiert) gerichtet werden. Benachrichtigungen, die sich auf durch die Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen beziehen, müssen an eine Zahlstelle für die durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen (wie in § 7 definiert) gerichtet werden.

§ 5 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 29. September 2012 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 3 definiert) (ausschließlich) mit jährlich 6 %. Die Zinsen sind nachträglich am 29. September eines jeden Jahres zu zahlen. Die erste Zinszahlung erfolgt am 29. September 2013.
- (2) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage innerhalb der maßgeblichen Zinsperiode geteilt durch die Gesamtzahl der Tage der maßgeblichen Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage bei Schaltjahr) berechnet (Methode act./act. nach der europäischen Zinsberechnungsregel).

§ 6 Zahlungen

- (1) Zahlungen von Kapital und Zinsen auf diejenigen Schuldverschreibungen, die durch die Globalurkunde verbrieft sind, erfolgen, vorbehaltlich geltender Einbehalte, die nach steuerlichen oder sonstigen gesetzlichen Regelungen oder Vorschriften vorzunehmen sind, in Euro an Clearstream oder einen von Clearstream benannten Dritten zur

Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger. Eine Zahlung an Clearstream oder den von Clearstream benannten Dritten befreit den Emittenten in Höhe der geleisteten Zahlung von seinen entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

- (2) Zahlungen von Kapital und Zinsen auf diejenigen Schuldverschreibungen, die durch Einzelkunden verbrieft sind, erfolgen, vorbehaltlich geltender Einbehalte, die nach steuerlichen oder sonstigen gesetzlichen Regelungen oder Vorschriften vorzunehmen sind,
- (i) im Fall von Zinszahlungen gegen Vorlage und Einreichung des entsprechenden Jahreszinsscheins bei einer Zahlstelle für die durch Einzelkunden verbrieften Schuldverschreibungen (wie in § 7 definiert), also im Service Center des Hamburger Sport-Vereins e. V., Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg, oder in einer anderen oder zusätzlichen gemäß § 7 Abs. (2) ggf. bestellten Zahlstelle für die durch Einzelkunden verbrieften Schuldverschreibungen;
- (ii) im Fall von Kapitalzahlungen gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der entsprechenden Einzelkunde bei einer Zahlstelle für die durch Einzelkunden verbrieften Schuldverschreibungen (wie in § 7 definiert), also im Service Center des Hamburger Sport-Vereins e. V., Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg, oder in einer anderen oder zusätzlichen gemäß § 7 Abs. (2) ggf. bestellten Zahlstelle für die durch Einzelkunden verbrieften Schuldverschreibungen.
- (3) Fällt ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag; der betroffene Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Clearstream sowie alle bei der Abwicklung von Zahlungen in Euro involvierten Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems („TARGET 2“) betriebsbereit sind, um die betreffende Zahlung abzuwickeln.

§ 7 Zahlstellen

- (1) Zahlstelle für den Emittenten für die durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen ist die Hamburger Volksbank eG in Hamburg.

Geschäftsanschrift:
Hamburger Volksbank eG
Hammerbrookstr. 63-65
20097 Hamburg

Zahlstelle für die durch Einzelkunden verbrieften Schuldverschreibungen ist der Emittent selbst.

Geschäftsanschrift:
Hamburger Sport-Verein e. V.
Sylvesterallee 7
22525 Hamburg

Die Hamburger Volksbank eG und der Emittent sind jeweils einzeln eine „**Zahlstelle**“ und gemeinsam die „**Zahlstellen**“.

- (2) Der Emittent behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung von Zahlstellen zu ändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen für die durch die Globalurkunde und/oder die Einzelkunden verbrieften Schuldverschreibungen zu bestellen. Solche Änderungen werden vom Emittenten unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig (30) und nicht mehr als fünfundvierzig (45) Tagen gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstellen handeln, sofern es sich hierbei nicht um den Emittenten selbst handelt, ausschließlich als Erfüllungsgehilfen des Emittenten und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Auftrags-, Treuhand- oder sonstiges Vertragsverhältnis zwischen den Zahlstellen und den Anleihegläubigern begründet.

§ 8

Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 3 BGB bestimmte Frist für die Vorlegung der oder die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen wird auf zwei (2) Jahre verkürzt und beginnt am Fälligkeitstag gemäß § 3. Die in § 801 Abs. 2 BGB bestimmte Frist für die Vorlegung der oder die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche aus den Zinsscheinen wird ebenfalls auf zwei (2) Jahre verkürzt und beginnt mit dem Schluss desjenigen Kalenderjahres, in dem der betreffende Zinsschein zur Zahlung fällig geworden ist. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung von Schuldverschreibungen gemäß § 4 beginnt die in § 801 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 3 BGB bestimmte und gemäß vorstehendem Satz 1 auf zwei (2) Jahre verkürzte Frist am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung; die gemäß vorstehendem Satz 2 ebenfalls auf zwei (2) Jahre verkürzte Frist aus § 801 Abs. 2 BGB beginnt in diesem Fall mit dem Schluss desjenigen Kalenderjahres, in dem die Kündigung wirksam geworden ist.
- (2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen bzw. Zinsscheinen, die innerhalb der jeweils maßgeblichen Vorlegungsfrist gemäß Abs. (1) vorgelegt worden sind, beträgt zwei (2) Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9

Abhandengekommene oder zerstörte Einzelkunden bzw. Zinsscheine

Sollte eine Einzelkunde oder ein Jahreszinsschein verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie/er bei einer Zahlstelle für die durch Einzelkunden verbrieften Schuldverschreibungen (wie in § 7 definiert) vorbehaltlich aller anwendbaren Gesetze und Bestimmungen ersetzt werden; dabei hat der betreffende Anleihegläubiger alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu tragen und vorzuschießen und alle angemessenen Bedingungen des Emittenten hinsichtlich des Nachweises, der Sicherheit, einer Freistellung und dergleichen zu erfüllen. Abhanden gekommene oder vernichtete Einzelkunden werden nur ersetzt, wenn sie im Wege des Aufgebotsverfahrens nach den §§ 466 ff. FamFG für kraftlos erklärt worden sind. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Einzelkunde muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.

§ 10
Änderung der Anleihebedingungen durch
Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger

- (1) Die Anleihegläubiger können entsprechend den §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – „**SchVG**“) in seiner jeweils gültigen Fassung durch einen Beschluss mit der in Abs. (5) bestimmten Mehrheit Änderungen der Anleihebedingungen durch den Emittenten zustimmen. Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger sind für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss jedoch nicht begründet werden. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe der §§ 9 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe des § 18 SchVG gefasst.
- (3) Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen in einer Globalurkunde verbrieft sind, haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung im Zeitpunkt der Stimmabgabe durch einen in Textform gemäß § 126b BGB erstellten Nachweis ihrer Depotbank über den Anleihebesitz sowie durch die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen in Einzelurkunden verbrieft sind, haben die jeweilige Einzelurkunde bei einem Kreditinstitut für den Abstimmungszeitraum zu hinterlegen und hierüber dem Emittenten eine Hinterlegungsbescheinigung vorzulegen.
- (4) An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Schuldverschreibungen dem Emittenten oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung des Emittenten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens gehalten werden. Der Emittent darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an seiner Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit dem Emittenten verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem im ersten Halbsatz des vorstehenden Satzes bezeichneten Zweck ausüben.
- (5) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:
 - (i) Veränderung der Fälligkeit, Verringerung oder Ausschluss der Zinsen;
 - (ii) Veränderung der Fälligkeit oder Verringerung der Hauptforderung;
 - (iii) Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten;
 - (iv) Umwandlung oder Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
 - (v) Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder Beschränkungen desselben;
 - (vi) Ersetzung des Emittenten durch einen anderen Schuldner;

- (vii) Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

In den Fällen (i) bis (vi) sowie im Falle anderer Änderungen des wesentlichen Inhalts der Anleihebedingungen bedürfen die Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte („**qualifizierte Mehrheit**“). Im Übrigen entscheiden die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

- (6) Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren.
- (7) Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

§ 11

Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

- (1) Die Anleihegläubiger können jederzeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen. Die Bestellung bedarf der qualifizierten Mehrheit gemäß § 10 Abs. (5), wenn der Gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, den in § 10 Abs. (5) Ziff. (i) bis (vi) genannten Änderungen oder anderen Änderungen des wesentlichen Inhalts der Anleihebedingungen zuzustimmen.
- (2) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.
- (3) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Anleihegläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.
- (4) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
- (5) Der Gemeinsame Vertreter kann vom Emittenten verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, damit der Gemeinsame Vertreter die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann.
- (6) Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt der Emittent.

§ 12 Anwendbarkeit des SchVG

Im Übrigen finden auf Beschlüsse der Anleihegläubiger und die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters die Regelungen des SchVG in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen, sofern keine weiteren Bekanntmachungen gesetzlich vorgeschrieben sind, im Bundesanzeiger (<http://www.bundesanzeiger.de>). Besonderer individueller Benachrichtigungen einzelner bzw. aller Anleihegläubiger bedarf es nicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit der jeweiligen Bekanntmachung ist ihre, ggf. ihre erste Veröffentlichung im Bundesanzeiger maßgeblich. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag nach ihrer, ggf. ihrer ersten Veröffentlichung als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 14 Begebung weiterer Schuldtitel, Rückkauf der Schuldverschreibungen

- (1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (abweichend ggf. nur der Tag der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.
- (2) Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben dem Emittenten ebenfalls unbenommen.
- (3) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit eigene Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die vom Emittenten erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl des Emittenten von ihm gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und des Emittenten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Hamburg.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.

5.2 Wertpapierkennnummer, International Securities Identification Number

Die Wertpapierkennnummer (WKN) für die Schuldverschreibungen lautet A1PGVN und die International Securities Identification Number (ISIN) lautet DE000A1PGVN 0.

5.3 Beschlüsse zur Emission der Schuldverschreibungen

Die Emission der Schuldverschreibungen wurde vom Vorstand des Emittenten am 31. Juli 2012 unter dem Vorbehalt der Aufsichtsratszustimmung beschlossen. Der Aufsichtsrat des Emittenten hat durch Beschluss vom 22. August 2012 seine Zustimmung zur Emission erteilt.

5.4 Bedingungen der Emission

5.4.1 Die Emission

Der Emittent beabsichtigt die Emission von unbesicherten, nicht nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 12.500.000,00 in Deutschland im Wege eines öffentlichen Angebots. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsinhaber und des Emittenten bestimmen sich nach deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit den Anleihebedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.

Anleger können die Schuldverschreibungen in Form von Einzelurkunden, die als Schmuckurkunden ausgestaltet sind, oder in globalverbriefter Form erwerben. Die einzelverbrieften Schuldverschreibungen werden in Nennbeträgen von EUR 125,00, EUR 404,00 und EUR 1.887,00 und die globalverbrieften Schuldverschreibungen werden im Nennbetrag von EUR 500,00 ausgegeben. Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen beträgt 100 % ihres jeweiligen Nennbetrags, d. h. EUR 125,00, EUR 404,00, EUR 500,00 oder EUR 1.887,00 je nach Nennbetrag. Es gibt darüber hinaus keinen Mindestbetrag, für den ein Anleger Schuldverschreibungen erwerben muss. Ebenso gibt es neben dem Gesamtnennbetrag keinen Höchstbetrag, bis zu dem ein Anleger maximal Schuldverschreibungen erwerben kann. Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt 6 % p. a. (ohne Berücksichtigung etwaiger Depot-, Bezugs- und/oder Zusatzkosten für Einzelurkunden). Bei Erwerb von Einzelurkunden sind pro Urkunde zusätzlich EUR 7,00 für Druck, Rahmung und Verpackung zu zahlen. Falls der jeweilige Anleger einen Versand von Einzelurkunden als Postsendung wünscht, fallen hierfür weitere EUR 4,00 pro Urkunde an. Es wird die Möglichkeit bestehen, ein Dreier-Set von Einzelurkunden, jeweils bestehend aus drei Einzelurkunden in Nennbeträgen von (i) EUR 125,00, (ii) EUR 404,00 und (iii) EUR 1.887,00, zu erwerben. Die ein solches Dreier-Set bildenden Einzelurkunden werden zusammen in einem großformatigeren Rahmen geliefert. Bei Erwerb von Dreier-Sets sind pro Set zusätzlich EUR 23,00 für Druck, Rahmung und Verpackung zu zahlen. Da ein Postversand von Dreier-Sets nicht angeboten wird, fallen beim Erwerb von Dreier-Sets keine Versandkosten an.

Die Schuldverschreibungen sind anfänglich in Höhe eines Teilbetrages von bis zu EUR 5.000.000,00 des Gesamtnennbetrages verbrieft durch

- (i) bis zu 15.750 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden (mit Jahreszinsscheinen) im Nennbetrag von je EUR 125,00,
- (ii) bis zu 4.000 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden (mit Jahreszinsscheinen) im Nennbetrag von je EUR 404,00 und

- (iii) bis zu 750 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden (mit Jahreszinsscheinen) im Nennbetrag von je EUR 1.887,00.

Die Schuldverschreibungen sind ferner anfänglich in Höhe eines Teilbetrages von bis zu EUR 7.500.000,00 des Gesamtnennbetrages durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde (nachfolgend „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bis zu 15.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 500,00 repräsentiert.

Der Emittent behält sich vor, nach seinem Ermessen und entsprechend den anwendbaren Bestimmungen die Anzahl der Einzelurkunden und/oder die Höhe des Teilbetrags des Gesamtnennbetrags, der durch die Globalurkunde verbrieft wird, zu verändern. In diesem Fall wird die Globalurkunde erforderlichenfalls gegen eine entsprechend berichtigte neue Globalurkunde ausgetauscht. Der durch Einzelurkunden und die Globalurkunde insgesamt verbrieft Nennbetrag darf den Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 12.500.000,00 nicht überschreiten.

Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, verwahrt. Die Hinterlegung der Globalurkunde erfolgt am 28. September 2012.

Um die Schuldverschreibungen erfolgreich zu kaufen, müssen die Anleger dem Emittenten einen vollständig ausgefüllten Kaufantrag übermitteln und den Kaufpreis für die von ihnen zu erwerbenden Schuldverschreibungen auf das im Kaufantrag angegebene Konto des Emittenten überweisen. Wenn der jeweilige Gesamtkaufpreis für die zu erwerbenden Schuldverschreibungen den Betrag von EUR 2.500,00 nicht überschreitet, kann dem Emittenten auch eine Einzugsermächtigung für ein im Inland unterhaltenes Konto erteilt werden, mittels derer der Emittent den Kaufpreis im Wege des Lastschriftverfahrens einziehen kann. In diesem Fall muss die Einziehung des Kaufpreises im Lastschriftverfahren erfolgt sein, damit der Anleger die Schuldverschreibungen erfolgreich kaufen kann. Bei einem Online-Kauf können die Anleger den Kaufpreis zudem auch per Kreditkarte an den Emittenten zahlen. Im Falle des Kaufs von Einzelurkunden beinhaltet der vom Anleger zu zahlende Kaufpreis auch die für den Druck und die Rahmung sowie Verpackung anfallenden EUR 7,00 je Einzelurkunde bzw. EUR 23,00 je Dreier-Set sowie – im Falle eines vom Anleger gewünschten Postversands, der allerdings nicht für Dreier-Sets angeboten wird – die für den Versand anfallenden EUR 4,00 je Einzelurkunde. Der Kaufpreis muss bei Zahlung per Überweisung oder Kreditkarte innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Übermittlung des vollständig ausgefüllten Kaufantrages beim Emittenten eingehen („**Werktag**“ hier und nachfolgend jeder Kalendertag mit Ausnahme von Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen); im Falle der Zahlung per Lastschrift ist dem Emittenten mit Übermittlung des Kaufantrags eine Einzugsermächtigung zu erteilen und der Zugriff auf ein gedecktes Konto zu ermöglichen, so dass eine Gutschrift auf das Konto des Emittenten veranlasst werden kann.

Kaufanträge sind im Service Center des Hamburger Sport-Vereins e. V., Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg, in Papierform oder auf der Internetseite <http://www.hsv-anleihe.de> zum Download erhältlich. Über diese Internetseite sind auch ein Online-Kauf und dabei die sofortige Zahlung des Kaufpreises per Kreditkarte oder – wenn der jeweilige Gesamtkaufpreis für die zu erwerbenden Schuldverschreibungen den Betrag von EUR 2.500,00 nicht überschreitet – die Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich.

Die Zuteilung von Schuldverschreibungen kann erst dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Kauf von Schuldverschreibungen erfüllt sind, wenn also sowohl der vollständig ausgefüllte Kaufantrag an den Emittenten übermittelt

worden ist als auch der volle Kaufpreis für die Schuldverschreibungen beim Emittenten eingegangen ist. Dies gilt sowohl für den Fall der Überweisung des Kaufpreises auf das im Kaufantrag angegebene Konto des Emittenten als auch für die Kaufpreiszahlung per Kreditkarte sowie für die Zahlung im Lastschriftverfahren aufgrund einer dem Emittenten erteilten Einzugsermächtigung für ein im Inland unterhaltenes Konto.

Die ausgefüllten Kaufanträge können während der Angebotsfrist, die voraussichtlich am 29. September 2012 beginnen und am 31. Dezember 2012 enden wird, im Service Center des Emittenten abgegeben bzw. per Post, Fax oder Online-Formular an den Emittenten geschickt werden. Der Emittent behält sich vor, Kaufanträge abzulehnen und die Angebotsfrist zu verkürzen oder zu verlängern. Jede etwaige Verlängerung der Angebotsfrist wird der Emittent im Rahmen eines Nachtrags zu diesem Prospekt bekanntmachen. Im Falle der Ablehnung eines Kaufantrags werden die überwiesenen bzw. bereits eingezogenen Beträge vom Emittenten an den betroffenen Anleger innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach dem jeweiligen Geldeingang zurücküberwiesen und im Falle einer Kreditkartenzahlung zurückgebucht. Entsprechendes gilt, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs der Kaufpreiszahlung beim Emittenten bereits Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 12.500.000,00 an Anleger zugeteilt worden sein sollten. Ein Anleger, der dem Emittenten einen ausgefüllten Kaufantrag zukommen lässt, ist – vorbehaltlich eines gesetzlichen Widerrufsrechts – mit dem Zugang des Antrags beim Emittenten an den Antrag gebunden. Mit der Abgabe des Kaufantrags verzichtet der Anleger auf einen expliziten Zugang der Annahme des Kaufantrags gemäß § 151 S. 1 BGB. Der Emittent beabsichtigt, die Ergebnisse der Emission innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Ablauf der Angebotsfrist auf der Internetseite <http://www.hsv-anleihe.de> zu veröffentlichen.

Die Einbuchung der gekauften Schuldverschreibungen in die Globalurkunde und das jeweilige Depot des Anlegers wird in der Regel innerhalb von einundzwanzig (21) Werktagen erfolgen, nachdem der Anleger die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Kauf der Schuldverschreibungen erfüllt hat.

Die Einzelurkunden werden dem Anleger entweder an einem vom Emittenten noch zu benennenden Ort im Hamburger Stadtgebiet ausgehändigt oder – auf Wunsch des jeweiligen Anlegers – als kostenpflichtige Postsendung an die vom Anleger angegebene Postadresse versendet. Eine Ausnahme hiervon besteht für Dreier-Sets, für die kein Postversand angeboten wird und die dem Anleger ausschließlich ausgehändigt werden. Der Emittent wird die Tage für die Aushändigung und Abholung der Einzelurkunden in Abhängigkeit vom Verlauf der Emission und dem Volumen der verkauften Schuldverschreibungen festlegen. Ein erster Abholtag ist für den 15. November 2012 geplant. Wünscht der Anleger eine Zusendung der gekauften Einzelurkunden per Post, erfolgt deren Versendung innerhalb von vierzehn (14) Werktagen, nachdem die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Kauf der Einzelurkunden erfüllt waren. Sollten der anfänglich für die Einzelverbriefung vorgesehene Teilbetrag des Gesamtnennbetrages und/oder die Anzahl der anfänglich vorgesehenen Einzelurkunden nachträglich erhöht werden, kann sich der Versandzeitpunkt aufgrund eines erforderlich werdenden Nachdrucks von Einzelurkunden um bis zu weitere vierzehn (14) Werktagen verschieben, so dass in diesem Fall eine Zusendung der gekauften Einzelurkunden per Post innerhalb von achtundzwanzig (28) Werktagen erfolgt, nachdem die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Kauf der Einzelurkunden erfüllt waren. Sollte ein Nachdruck von Einzelurkunden erforderlich werden, wird der Emittent dies und die damit ggf. einhergehende Verschiebung des Versandzeitpunkts um bis zu weitere vierzehn (14) Werktagen innerhalb von fünf (5) Werktagen auf der Internetseite <http://www.hsv-anleihe.de> bekanntgeben, nachdem der Emittent den Auftrag zum Nachdruck von

Einzelurkunden erteilt hat. Frühester Versandzeitpunkt für alle Einzelurkunden ist der 29. Oktober 2012.

Im Falle des erfolgreichen Kaufs von Schuldverschreibungen wird der Anleger innerhalb von fünf (5) Werktagen, nachdem die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Kauf der Schuldverschreibungen vorlagen, schriftlich oder per E-Mail über die Zuteilung und beim Kauf von Einzelurkunden auch über den Zeitpunkt und Ort für die Abholung und/oder den Versand der Einzelurkunden informiert. Jedwede Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist wird auf der Internetseite <http://www.hsv-anleihe.de> bekanntgegeben.

Die Schuldverschreibungen werden am 29. September 2019 (nachfolgend „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem jeweiligen Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht zuvor gekündigt und zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurden. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren jeweiligen Nennbetrag verzinst, und zwar vom 29. September 2012 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit 6 % p. a. Die Zinsen sind nachträglich am 29. September eines jeden Jahres zahlbar.

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Frist für die Vorlegung der oder die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen wird auf zwei (2) Jahre verkürzt und beginnt am Fälligkeitstag. Die in § 801 Abs. 2 S. 1 BGB bestimmte Frist für die Vorlegung der oder die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche aus den Zinsscheinen wird ebenfalls auf zwei (2) Jahre verkürzt und beginnt mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in dem der betreffende Zinsschein zur Zahlung fällig geworden ist. Die Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und auf Rückzahlung des jeweiligen Nennbetrages verjähren im Übrigen gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

5.4.2 Verkaufsbeschränkungen

Die Schuldverschreibungen dürfen nur ausgegeben werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

5.4.3 Keine Börsenzulassung oder Einbeziehung in den Freiverkehr

Es ist nicht beabsichtigt, die Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse zuzulassen oder sie zum Handel in den Freiverkehr einer Börse einbeziehen zu lassen.

5.4.4 Zahlung auf Einzelurkunden

Zahlungen auf Schuldverschreibungen, die durch Einzelurkunden verbrieft sind und nicht bei Clearstream verwahrt werden, erfolgen im Fall von Zinszahlungen gegen Vorlage und Einreichung des entsprechenden Jahreszinsscheins und im Fall von Kapitalzahlungen gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der entsprechenden Einzelurkunde jeweils bei einer Zahlstelle für die durch Einzelurkunden verbrieften Schuldverschreibungen oder bei einer deutschen Bank oder Sparkasse. Zum Datum dieses Prospekts ist die alleinige Zahlstelle für die durch Einzelurkunden verbrieften Schuldverschreibungen der Emittent selbst; von ihm vorzunehmende Zahlungen erfolgen im Service Center des Hamburger Sport-Vereins e. V., Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg. Sofern Zahlungen nicht direkt von einer Zahlstelle für die durch Einzelurkunden verbrieften Schuldverschreibungen vorgenommen werden, fallen ggf. Einlösegebühren der entsprechenden Bank oder Sparkasse an, die der die Zahlung begehrende Schuldverschreibungsinhaber zu tragen hätte.

5.4.5 *Hinweis zur Besteuerung*

Bei Auszahlung oder Gutschrift von Zinsen oder Erlösen aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen durch eine deutsche Zweigstelle eines deutschen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts oder eines deutschen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank wird in den unter Ziffer 8. (Besteuerung) näher beschriebenen Fällen Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer (Abgeltungssteuer) einbehalten. Wenn die Auszahlung oder Gutschrift gegen Aushändigung von Einzelurkunden oder Jahreszinsscheinen erfolgt (Tafelgeschäft), wird die Kapitalertragsteuer auch bei Auszahlung durch den Emittenten und selbst bei Vorliegen eines Freistellungsantrags oder einer vom zuständigen Wohnsitzfinanzamt ausgestellten Nichtveranlagungs-Bescheinigung einbehalten, wobei der Zinsabschlag aber ggf. im Rahmen der Steuerveranlagung zurückgefordert werden kann.